

Chronologie:

20.08.1992	<p>Seit Inkrafttreten der Verfassung des Landes Brandenburg enthält diese einen Artikel 94, der wie folgt lautet:</p> <p>„Artikel 94 (Unterrichtungspflicht der Regierung)</p> <p><i>Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht. Artikel 56 Absatz 4 gilt entsprechend.“</i></p> <p>Das Verfahren zu Artikel 94 ist in § 94 der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.</p>
29.04.2020	<p>In der Hochphase der ersten Corona-Welle bringt DIE LINKE einen Gesetzentwurf für ein Infektionsschutzbeteiligungsgesetz ein. Er beruht Geschäftsordnung des Landtages auf einem Gesetzentwurf der GRÜNEN im Niedersächsischen Landtag, berücksichtigt aber auch Initiativen, die damals bereits in anderen Parlamenten eingereicht bzw. vorbereitet worden waren – wir wollten schnelle Entscheidungen des Landtages, deshalb der ungewöhnliche Weg, um das parlamentarische Verfahren überhaupt einzuleiten. Zu diesem Zeitpunkt übermittelte die Landesregierung überhaupt keine Entwürfe ihrer tief in die Grundrechte der Brandenburgerinnen und Brandenburger eingreifenden Verordnungen. Eine Diskussion im Landtag: Fehlanzeige!</p>
13.05.2020	<p>In der 15. Sitzung des Landtages findet die erste Lesung statt. Für die Landesregierung erklärte Ministerin Nonnemacher u.a.: „<i>Die geforderte Beteiligung des Landtags an der Verordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz ist wegen Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, des sogenannten Grundsatzes der Gewaltenteilung, unzulässig ... Im Übrigen verweise ich auf die geradezu enthusiastischen Ausführungen meines Ministerkollegen Stübgen zur Gewaltenteilung heute Morgen in der Aktuellen Stunde. ... Gemäß Artikel 80 Abs. 1 Grundgesetz kann die Landesregierung durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Der Rechtsetzungsakt wird damit abschließend wirksam auf die Exekutive übertragen. Eine Eingriffskompetenz der Legislative ist nicht vorgesehen und wird wegen des abschließenden Regelungsgehaltes von Artikel 80 Abs. 1 Grundgesetz als kritisch erachtet. Die Verordnungsgesetzgebung ist eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Rechtsetzung der Exekutive.“</i></p> <p>Der Gesetzentwurf wurde trotzdem in den Hauptausschuss überwiesen.</p>
29.05.2020	<p>Um den Gesetzentwurf weiter zu qualifizieren, hat in DIE LINKE umfangreiche Beratungen mit dem Parlamentarischen Beratungsdienst durchgeführt. Im Ergebnis ist ein Änderungsantrag (Anlage zum Protokoll der 9. Sitzung des Hauptausschusses – siehe unten) entstanden, der den ursprünglich in den Landtag eingereichten Gesetzentwurf vollständig ersetzt. Die Grundintention ist aber erhalten geblieben: mehr Beteiligung des Landtages im Vorfeld der Verabschiedung von Corona-Verordnungen.</p>
10.06.2020	<p>In der 9. Sitzung des Hauptausschusses findet keine inhaltliche Befassung mit dem Gesetzentwurf der LINKEN für ein Infektionsschutzbeteiligungsgesetz in der Fassung des Änderungsantrages statt. Es wird lediglich beschlossen, ein Fachgespräch durchzuführen. Eine Anhörung, wie sonst bei Gesetzentwürfen üblich, findet nicht statt. DIE LINKE kann eine Anhörung aufgrund fehlender Rechte in der Geschäftsordnung auch nicht durchsetzen – die Koalition weigerte sich in den Beratungen zur Geschäftsordnung des Landtages, das Recht auf eine Anhörung zu überwiesenen Vorlagen an eine oder zwei Fraktion zu binden.</p>
18.06.2020	<p>In der 18. Sitzung fragt der Abg. Thomas Domres die Landesregierung erneut, aus welchen Gründen sie weiter auf ihrer verfassungsrechtlich nicht haltbaren Position beharre, dass sie nicht verpflichtet</p>

	<p>sei, den Landtag vor Beschlussfassung einer solchen Corona-Verordnung zu unterrichten. Die Antwort von Ministerin Nonnemacher wiederholt die aus der ... Landtagssitzung bekannten Argumente und ergänzt sie u.a. um folgende Schlussfolgerungen: „Wenn Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz demnach keine Eingriffskompetenz der Legislative in die Verordnungsgesetzgebung der Exekutive darstellt, ist es auch nicht begründbar, woher die Legislative das Recht auf Anhörung herleitet. Insoweit kann das Landesrecht auch keine das Verfahren der Verordnungsgesetzgebung beeinflussenden Regelungen treffen, die das Beschleunigungsgebot, welches durch den Erlass von Rechtsverordnungen zum Ausdruck kommt, torpediert. ...Die Anwendung von Artikel 94 - Unterrichtspflicht der Regierung - der Verfassung des Landes Brandenburgs ist in diesem Fall nicht angezeigt. Maßgebend für die Auslegung von Artikel 94 Landesverfassung ist die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg. Gemäß Nummer I.1. gilt eine Vorlagepflicht für Rechtsverordnungen, soweit sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften oder anderen außerhalb der Landesregierung stehenden Stellen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren zugeleitet werden. Diese Beteiligungen im Rahmen eines formellen Verfahrens wurden nicht durchgeführt. Deswegen blieb es auch diesmal bei dem bisher durchgeführten Verfahrensgang.“</p> <p>Und erneut: Ein Beteiligungsgesetz sei verfassungsrechtlich nicht zulässig.</p>
19.08.2020	<p>In 10. Sitzung des Hauptausschusses finde das vereinbarte Fachgespräch statt. Anhört werden nur drei Gutachter ... Deren Urteil war aber einhellig: Die Behauptungen der Landesregierung zur angeblichen Verfassungswidrigkeit der Beteiligung des Landtages an der Vorbereitung von Corona-Verordnungen seien nicht haltbar. Sie sind verfassungswidrig.</p> <p>Thomas Domres erklärte zur Anhörung: „Alle drei Gutachter, die der Hauptausschuss heute gehört hat, haben die Position der LINKEN bestätigt: Das bisherige Verfahren der Landesregierung, Corona-Verordnungen ohne frühzeitige Information des Landtages in Kraft zu setzen, widerspricht dem Grundgesetz und der Landesverfassung. Die Information des Landtages durch die Landesregierung über solche, tief in die Grundrechte der Brandenburgerinnen und Brandenburger eingreifenden Verordnungen, ist zwingend geboten. Insoweit wurde unser Gesetzentwurf als verfassungskonform und verfassungsrechtlich geboten qualifiziert.“</p> <p>Die Gutachter gaben zudem dem Landtag die dringende Empfehlung zu prüfen, ob in bestimmten Fällen nicht sogar der Landtag an die Stelle der Landesregierung entscheiden sollte – an die Stelle einer Verordnung würde dann ein Landesgesetz treten. Die Bundesebene zeigt, dass solche Gesetzgebungsverfahren auch innerhalb kürzester Zeit durchgeführt werden können. Es ist bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen, die die verfassungswidrige Position der Landesregierung in der Vergangenheit ja offensichtlich geteilt haben, heute keine einzige Frage an die drei Gutachter hatten. Das ist übrigens nicht das erste Fachgespräch, wo wir so etwas erleben.“</p>
08.10.2020	<p>Da sich nach der Anhörung weder seitens der Koalitionsfraktionen noch seitens der Koalitionsfraktionen etwas tat, richtete der Abg. Domres in dieser Sache erneut eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, mit zwei Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hat die Landesregierung nach dem Fachgespräch des Hauptausschusses zum Entwurf des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes ihre Rechtsposition zur Anwendung des Artikel 94 der Landesverfassung auf die nach Bundesrecht erlassenen Corona-Verordnungen überdacht? Wenn „Nein“: worauf begründet sie ihre Position? Wenn „Ja“: Wie ist die aktuelle Position der Landesregierung? 2. Bezogen auf neue Corona-Verordnungen sowie künftige Änderungen bestehender Corona-Verordnungen: Wie will die Landesregierung ihrer Pflicht zur frühzeitigen und vollständigen Unterrichtung der Landesregierung nach Artikel 94 der Landesverfassung nachkommen und so dem Landtag erst die Möglichkeit geben, sich mit eigenen Positionen am Verfahren der Entstehung von Verordnungen bzw. Änderungen von Verordnungen zu beteiligen?
29.10.2020	<p>Die SPD-Fraktion legt ein Positionspapier vor, in dem sie eine größere Beteiligung des Landtages an den Corona-Verordnungen der Landesregierung forderte.</p>

	<p>Der zuständige Abgeordnete der LINKEN Thomas Domres erklärte dazu: „<i>Ich freue mich, dass die SPD endlich zu neuen Erkenntnissen gekommen ist, aber besser spät als nie. Denn nicht nur die SPD-Fraktion, sondern auch die Landesregierung blockieren seit Monaten eine stärkere Beteiligung des Landtages an der Ausgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Brandenburgerinnen und Brandenburger unter Corona-Bedingungen. Die Landesregierung hat uns sogar belehrt, dass eine solche Beteiligung gegen das Grundgesetz verstoßen würde. Entwürfe der Corona-Verordnungen erreichten uns deshalb gar nicht oder erst am Tag vor der Beschlussfassung des Kabinetts. Damit muss endlich Schluss sein. Die SPD und ihre Koalitionspartner sollten dem seit Mai vorliegenden Gesetzentwurf der Linken für ein Infektionsschutzbeteiligungsgesetz in der nächsten Woche im Hauptausschuss endlich zustimmen und damit den Weg für eine Beteiligung des Parlamentes freimachen. Das Votum der Verfassungsrechtler in der Anhörung war ohne Wenn und Aber pro Gesetzentwurf.</i>“</p>
30.10.2020	<p>Im Landtag findet im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 eine Sondersitzung des Landtages statt. Nicht nur, dass der Antrag auf Sondersitzung nebst Begründung nur den Koalitionsfraktionen vorlag. Vor allem hatte die Landesregierung dem Landtag die Beschlüsse vom 28. Oktober 2020, über die ja diskutiert werden sollte, dem Landtag nicht vor der Sitzung nicht zugeleitet – auch das ein Verstoß gegen Artikel 94 der Landesverfassung! Deshalb wohl hat die Präsidentin des Landtages – eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung – die Unterlagen über ihren Verteiler an die Mitglieder des Landtages geschickt. Damit kann der Verstoß gegen die Landesverfassung aber auch nicht geheilt werden.</p> <p>Der Fraktionsvorsitzende der LINKEN Sebastian Walter erklärte in seiner Rede an Frau Budke (GRÜNE) gerichtet u.a. (ausweislich der verteilten Rede): „... wenn Sie jetzt davon reden, dass sie einen Gesetzentwurf erarbeiten wollen, um die Parlamentsbeteiligung zu sichern, dann kann ich Ihnen gern helfen: vor einem halben Jahr lag diesem Haus genau deshalb ein Gesetzentwurf von uns vor. Stichwort: Infektionsschutzbeteiligung. Vielleicht erinnern Sie sich. In diesem hat meine Fraktion Vorschläge gemacht, wie wir genau solche Debatten führen und dann auch Entscheidungen treffen können. Und zwar gemeinsam. Es war Ihre Landesregierung, die uns noch vor einiger Zeit belehrte, dass eine solche Beteiligung gegen das Grundgesetz verstoßen würde. Entwürfe der Corona-Verordnungen erreichten uns deshalb gar nicht oder erst am Tag vor der Beschlussfassung des Kabinetts. Das Parlament verkommt damit zu Abnickern von Regierungsentscheidungen. Damit muss endlich Schluss sein. Stimmen Sie unserem seit Mai vorliegenden Gesetzentwurf für ein Infektionsschutz-Beteiligungsgesetz in der nächsten Woche im Hauptausschuss endlich zu und machen Sie damit endlich den Weg für eine Beteiligung des Parlamentes frei. Das Votum der Verfassungsrechtler in der Anhörung war damals schon ohne Wenn und Aber pro Gesetzentwurf.“</p> <p>Frau Budke reagierte mit dem Verweis, dass DIE LINKEN ja einen Grünen-Gesetzentwurf als ihren in den Landtag eingebracht hätten. Dass der schon seit Mai gar nicht unsere Geschäftsgrundlage des Hauptausschusses ist, war ihr als Mitglied des Hauptausschusses wohl entfallen.</p>
06.11.2020	<p>Die Landesregierung antwortete vier Wochen nach Einreichung der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2020 kurz und knapp auf beide Fragen: „<i>Die Landesregierung wird unabhängig von der insofern nicht eindeutigen „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg“ den Landtag weiterhin frühzeitig über Verordnungen gemäß § 32 IfSG informieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund des zeitlich sehr stark verkürzten Verfahrens ein erster Entwurf regelmäßig erst kurz vor Kabinettsbeschluss vorliegt. Die Beteiligung des Landtags erfolgt daher parallel zur Beteiligung der Ressorts. Die Landesregierung wird die Beratungsergebnisse des Landtags, insbesondere des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, bei Erlass neuer bzw. der Veränderung bestehender Verordnungen gemäß § 32 IfSG berücksichtigen.</i>“</p> <p>Alles geht weiter wie gehabt! Diese Antwort erfolgte, obwohl die SPD mit ihrem Papier am 29.10.2020 scheinbar eine Neujustierung ins Auge gefasst hatte.</p>